

seinem Namen die Rückkehr in die Lehre verweigern. Zu einem solchen Unterschiede finde ich keinen Grund. Ich finde die Strafbarkeit in der Eigenmächtigkeit des Handelns. Wenn daher z. B. ein Lehrling ohne Weiteres aus der Lehre geht und später bei der Obrigkeit, wenn er genöthigt werden soll, zurückzukehren, erklärt, ich will eine andere Bestimmung ergreifen und der Vater oder Vormund diese Erklärung billigt, so finde ich den Lehrling doch strafbar. Lag die Absicht vor, daß der Lehrling eine andere Bestimmung erhalten sollte, so durfte das nicht eigenmächtig geschehen. Der Vater oder Vormund oder der Lehrling, wenn er mündig war, selbst mußte vielmehr bei der Obrigkeit um Vermittelung nachsuchen, wenn der Lehrherr den Lehrling nicht frei geben wollte. Aus diesem Grunde würde ich gegen den Zusatz stimmen, sofern er zu §. 79 kommen soll. Denn daß er hier seine Stellung erhalte, scheint mir nicht angemessen. Nach der Motivirung des Antrags des geehrten Abg. Gehe soll übrigens die Strafe wohl weniger die Natur einer Strafe, als die einer Entschädigung des Lehrmeisters haben. Darum, scheint es mir, soll sie bis auf die Summe von 20 Thalern erhöht werden. Allein ich glaube, es ist besser, dem Lehrherrn zu überlassen, sich selbst Hilfe zu schaffen, und sich für den Fall der Weigerung der Fortsetzung der Lehre Seiten des Lehrlings eine Conventionalstrafe auszubedingen. Unter diesen Umständen könnte ich meinstheils keine Veranlassung finden, mich für den Antrag des Abg. Gehe zu verwenden, zumal es allerdings wahr ist, daß die Hauptbestimmung des Paragraphen, die Unzulässigkeit des Zwanges zu Fortsetzung der Lehre darin fehlt.

Abg. Gehe: Meinesorts ist allerdings keine Entschädigung des Lehrherrn bezweckt, sondern nur eine angemessenere Bestrafung oder Nöthigung, wie sie die Deputation durch Strafandrohung bis zu 3 Thalern bezweckt hat. Wohin diese Geldstrafe verwendet werde, habe ich nicht ins Auge gefaßt; dem Lehrherrn als Entschädigung habe ich sie aber keineswegs zgedacht. Es hat seine besonderen Schwierigkeiten, gerade diesen Paragraphen zu formuliren und es mag sein, daß mein Amendement nicht sogleich allen Bedenken von vornherein genügt hat. Aber zu verkennen ist doch auch nicht, daß der Gesetzesparagraph an den gleichen Gebrechen noch mehr leidet und daß der Nachtragsparagraph der Deputation in offenbarem Widerspruch zur Ueberschrift des Paragraphen steht. Es ist eine Nöthigung gegenüber der Zwang verbietenden Ueberschrift und das schien mir so schlagend, daß ich mich wohl berechtigt glaubte, eine andere Redaction vorzuschlagen, bei der ich materiell außer der Geldstrafe nichts zu ändern bezweckt habe. Ich könnte mich nun auch conformiren, daß die ersten drei Zeilen des §. 79 des Entwurfs stehen blieben und sodann sich mein Amendement anschließe. Dann sollten doch wohl alle Bedenken beseitigt sein? Ich habe

nur nicht direct daran erinnern lassen wollen, daß dem eigenmächtigen Abgang der Lehrlinge nichts Wesentliches mehr entgegen stehen solle. Ich habe absichtlich gesagt: mit Genehmigung seines Vertreters, oder dafern er mündig, eigenmächtig und habe das deshalb gethan, weil mit Unmündigen diesfalls nicht rechtlich zu verhandeln ist und weil sie keine gültige Entschließung fassen. Wer unmündig ist, hat zunächst durch seine rechtlichen Vertreter eine Erklärung abzugeben. Bringt ihn sein rechtlicher Vertreter nicht zurück, so drückt die Absicht, die Lehre nicht fortzusetzen, erst wirklich sich aus. So lange sein rechtlicher Vertreter nicht gesprochen, hat er nicht definitiv die Lehre eigenmächtig verlassen. So habe ich mir diesen Act erklärt; denn solange sein rechtlicher Vertreter noch nicht eine Erklärung abgegeben, das Seinige noch nicht gethan hat, kann es noch in dessen Absicht liegen, ihn mit Genehmigung des Lehrherrn zurückzubringen. Indem ich mich damit einverstanden erkläre, daß die ersten drei Zeilen des Paragraphen stehen bleiben, habe ich dem geehrten Abg. v. König noch einzuwenden, was die Repartition des Lehrgeldes anlangt, daß die Fälle unter 78 B, welche den Lehrling oder dessen rechtliche Vertreter zur einseitigen Aufhebung des Lehrvertrages berechtigen, am Ende doch nicht die Ansprüche begründen, daß dann auch die Bevorzugung des Lehrherrn mit einer höheren Lehrgeldsquote eintreten solle. Diese würde einfach ein Berechnungsgegenstand sein. Die höhere Quote, welche der Gesekentwurf §. 80 berechnet, kann ich nur billigen, wenn sie auf Eigenmächtigkeit des Abgangs beruht. Wenn der Lehrling eigenmächtig sich seiner Pflicht entzieht, glaube ich, hat er nicht auf Billigkeitsrückichten Anspruch zu machen, wohl aber der Lehrherr, und dann gebührt es diesem, für das erste Jahr doppelt zu rechnen. Bei den anderen Fällen, die unter 78 B verzeichnet sind, halte ich das nicht für zutreffend und es hat meines Erachtens sodann nur proportionelle Berechnung der Ansprüche nach der zurückgelegten Zeit einzutreten.

Abg. v. König: Ich muß dabei stehen bleiben, daß die Bestimmung in §. 80 eine ganz allgemeine ist, wie schon aus den Worten hervorgeht: „wenn nichts Besonderes ausgemacht ist“, und daß diese allgemeine Regel auch ihre guten zutreffenden Gründe hat, weil die Mühe des Lehrherrn im ersten Jahre eine weit größere ist; der Lehrling dagegen ihm weit weniger nützt, als in den folgenden Jahren. Aus diesen Gründen wird diese Vorschrift auch anzuwenden sein auf andere Fälle der Auflösung des Lehrcontracts. Ich glaube nicht, daß man diese Bestimmung, wie sie jetzt vorliegt, wird entbehren können. Wenn nun weiter gesagt worden ist, es stehe die Ueberschrift in §. 79 mit dem von der Deputation beantragten Zusätze in einem Widerspruche, indem die Ueberschrift die Unzulässigkeit des Zwanges ausspreche, der Zusatz aber einen solchen doch wieder einführe, so könnte ich Das nicht zugeben; denn der Zusatz der De-